

Systematische Rechtssammlung



## Gebührentarif der Gemeinde Bubikon

vom xx. xxx 2025 (gültig ab 1. xxx 2025)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtsgrundlagen .....	4
<b>2.</b>	<b>Verwaltung allgemein .....</b>	<b>4</b>
2.1	Schreibgebühren .....	4
2.2	Kopien.....	4
2.3	Drucksachen .....	4
2.4	Gesuche gemäss § 20 IDG .....	4
2.5	Spesen, Porti und Mahngebühren .....	5
<b>3.</b>	<b>Bauwesen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Kostendeckungsprinzip .....	7
3.2	Grundsätze der Baubewilligungsgebühren .....	7
3.3	Gebühren für Einzelbewilligungen .....	13
3.4	Feuerpolizei .....	14
<b>4.</b>	<b>Kommunale Einrichtungen .....</b>	<b>14</b>
4.1	Hallenbad.....	14
4.2	Geissbergsaal.....	14
4.3	Singsaal Mittlistberg .....	14
4.4	Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude .....	15
4.5	Mehrzweckhalle Spycherwis .....	15
4.6	Singsaal Fosberg .....	15
4.7	Doppeltturnhalle Wolfhausen .....	15
4.8	Turnhalle Bergli .....	15
4.9	Strandbad Egelsee .....	15
<b>5.</b>	<b>Einbürgerungen.....</b>	<b>16</b>
5.1	Schweizerinnen und Schweizer .....	16
5.2	Ausländerinnen und Ausländer .....	16
5.3	Weitere Gebühren.....	16
5.4	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid .....	16
<b>6.</b>	<b>Einwohnerdienste .....</b>	<b>17</b>
6.1	Meldewesen .....	17
6.2	Ausweise, Bestätigungen und Zeugnisse .....	17
6.3	Diverses .....	17
6.4	Adressauskünfte.....	18
6.5	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige .....	18
6.6	Ausländerrechtliche Gebühren .....	18
<b>7.</b>	<b>Feuerwehrwesen.....</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Friedhofswesen.....</b>	<b>19</b>

8.1	Bestattungskosten.....	19
8.2	Weitere Leistungen / Spezialdienstleistungen.....	20
8.3	Grabplatzgebühren.....	20
8.4	Familiengräber.....	20
8.5	Grabpflegeverträge .....	20
<b>9.</b>	<b>Finanzen und Steuern.....</b>	<b>22</b>
9.1	Steueramt.....	22
<b>10.</b>	<b>Abfallwesen .....</b>	<b>22</b>
10.1	Abfallbeseitigung.....	22
10.2	Entsorgung von Tieren und tierischen Nebenprodukten (Kadaverentsorgung)...	22
<b>11.</b>	<b>Polizeiwesen .....</b>	<b>22</b>
11.1	Patenterteilung.....	22
11.2	Hundewesen.....	23
11.3	Waffenerwerbsscheine .....	23
11.4	Feuerwerk.....	23
11.5	Sonntagsverkauf.....	23
11.6	Lärm .....	23
11.7	Übrige Bewilligungen .....	24
11.8	Chilbi / Markt.....	24
11.9	Gebühren für Informationstafeln der Gemeinde Bubikon .....	24
<b>12.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes .....</b>	<b>25</b>
12.1	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	25
12.2	Langandauernde und intensive Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	25
12.3	Tag- und Nachtparkierung.....	25
<b>13.</b>	<b>Schulwesen .....</b>	<b><a href="#">27</a><del>26</del></b>
13.1	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	<a href="#">27</a> <del>26</del>
13.2	Elternbeiträge.....	27
13.3	Schul- und Gemeindebibliothek.....	27
13.4	Schul- und ausserfamiliäre Betreuung im Vorschulalter .....	27
13.5	Ausserfamiliäre Betreuung im Vorschulalter .....	27
<b>14.</b>	<b>Rechtspflege .....</b>	<b>28</b>
14.1	Wiedererwägungsgesuche .....	28
14.2	Neubeurteilungen .....	28
14.3	Friedensrichter .....	28
14.4	Gemeindeammanwesen .....	28
14.5	Betriebungswesen.....	28

## 1. Allgemeines

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Gebührentarif wird gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Bubikon vom 16. Dezember 2020 durch den Gemeinderat erlassen.

## 2. Verwaltung allgemein

### 2.1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

### 2.2 Kopien<sup>1</sup>

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	2.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	3.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

### 2.3 Drucksachen

#### 2.3.1 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Bubikon werden kostenlos abgegeben.

#### 2.3.2 Pläne

Ortsplan, A6 gefaltet		gratis
Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

### 2.4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>2</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3	

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden erst ab einem Betrag ab CHF 30.00 erhoben.

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

#### Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

#### Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger

zusätzlich zum Seitenpreis

Audio- oder Videoaufnahme	CHF	35.00
---------------------------	-----	-------

bespielt durch öffentliches Organ

pro Datenträger	CHF	35.00
-----------------	-----	-------

#### Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm

kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen

nach Offerte

#### Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des

Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung

von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
--------------------------------------	-----	--------

Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00
---	-----	--------

## 2.5 Spesen, Porti und Mahngebühren

### 2.5.1 Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax

nach Aufwand

Reise- und Fahrzeugspesen, andere Auslagen

nach Aufwand

Zustellgebühren

nach Aufwand

### 2.5.2 Mahngebühren

1. Mahnung

gebührenfrei

2. Mahnung

CHF 20.00

Betreibung (Rückforderung, Rechtsöffnung usw.)

nach Aufwand

Löschung einer Betreibung

CHF 100.00

2.5.3	Bescheinigungen des Sozialamtes		
	Bescheinigung über den Bezug von Sozialhilfeleistungen	CHF	30.00
	Kindertagesstätte <sup>3</sup> : Erteilung und Erneuerung der Bewilligung	CHF	200.00
	Kindertagesstätte: Ausserordentliche Aufsichtsbesuche		nach Aufwand
	Kindertagesstätten Auslagen Dritter: (Betriebsbewilligungen, Aufsichtsberichte)		nach Aufwand
2.5.4	Personalkosten		
	Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	150.00
	Abteilungsleiter/-in und Substitut/-in pro Stunde	CHF	135.00
	Bereichsleiter/-in pro Stunde	CHF	120.00
	Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	105.00
	Mitarbeiter/-in Werkhof und Aussendienste	CHF	80.00
	Administration pro Stunde	CHF	80.00
	Lernende pro Stunde	CHF	45.00
2.5.5	Fahrzeuge, Maschinen und Geräte pro Stunde		
	Zugfahrzeug, max. 3,5 Tonnen	CHF	50.00
	Anhänger, max. 3,5 Tonnen	CHF	20.00
	Kleintraktor	CHF	60.00
	Wischmaschine (inkl. Bedienung)	CHF	160.00
	Kommunalfahrzeug (inkl. Bedienung)	CHF	160.00
	Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer usw.) exkl. Bedienung	CHF	20.00
2.5.6	Verwaltungskostenzuschlag		
	Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % des verrechneten Betrages erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens CHF 10.00 und höchstens CHF 100.00.		

---

<sup>3</sup> Tagesfamilien in der Regel kostenfrei (siehe Art 4 und 25 PAVO)

### **3. Bauwesen**

#### **3.1 Kostendeckungsprinzip**

Die Gebühren sind grundsätzlich so anzusetzen, dass die Aufwendungen der involvierten Gemeindebehörden, der Gemeindeverwaltung, des Gemeindeingenieurbüros und weiterer Kosten für Sachleistungen und Dienstleistungen, wie Fachbegutachtungen, Beratungen, Kontrollen, Abnahmen usw. für die in diesem Gebührentarif aufgeführten Leistungen gedeckt werden können.

#### **3.2 Grundsätze der Baubewilligungsgebühren**

Die Gebühren für Baupolizeiarbeiten werden ausser bei Pauschalgebühren aufgrund des tatsächlichen Aufwands am Einzelobjekt erhoben (Verursacherprinzip). Grundlagen zur Berechnung der Stundenansätze sind die, durch den Gemeinderat festgesetzten Stundenansätze der Verwaltungsangestellten (2.5.4 dieses Gebührentarifs) sowie objektbezogene Aufwendungen externer Fachexperten. Ausnahmen in Härtefällen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Bauausschusses. Es besteht kein rechtlicher Anspruch darauf.

Gebühren gemäss tatsächlichem Aufwand werden erhoben bei:

- a. Baubewilligungen
- b. Rohbaukontrollen
- c. Bauabnahmen
- d. Bezugsabnahmen
- e. Schlussabnahmen
- f. Vorentscheiden
- g. Bauverweigerungen
- h. Wiedererwägungen
- i. Zurückgezogenen Baugesuchen
- j. Parzellierungsbewilligungen
- k. Ausserordentlichen Abwasserbewilligungen (ohne Baugesuch)
- l. Ausserordentlichen Leistungen (Kontrollen, Besprechungen, Auskünften, Expertisen)

##### **3.2.1 Förderung erneuerbarer Energien**

Bewilligungen für Neuerstellung sowie Ersatz von Photovoltaik-Anlagen, von solarthermischen Anlagen sowie von anderen erneuerbaren Heizungssystemen (Holz, Gasheizung/WKK mit Biogas betrieben, Wärmepumpen, etc) werden gebührenfrei erteilt<sup>4</sup>.

##### **3.2.2 Pauschalgebühren**

Die nach Pauschalansätzen erhobenen Gebühren decken den gesamten Aufwand im jeweils beschriebenen Umfang. Wo der Gebührentarif differenzierte Pauschalgebühren innerhalb eines definierten Gebührenrahmens vorsieht, werden die Gebührenabstufungen mit separaten Ausführungsbestimmungen näher geregelt.

---

<sup>4</sup> GRB 2022-51

Pauschalgebühren können erhoben werden bei:

a. Reklamebewilligungen	CHF	250 - 500
b. Kleinbauten	CHF	250 - 1'500
c. Verlängerung bei befristeten Bauten (bei einer Umwandlung der befristeten in eine definitive Baubewilligung hat gegebenenfalls eine entsprechende Nachzahlung zu erfolgen.)	CHF	150 - 1'000
d. Ausnahmbewilligung für Bauarbeiten pro erteilte Bewilligung (Rammen, Nacharbeit usw.)	CHF	150.00
e. Abbruchbewilligung in Kernzone	CHF	400.00
f. Bauinstallationsbewilligung	CHF	200 - 800
g. Überprüfung Schutzraumbaupflicht	CHF	250 - 500
h. Projektbewilligung Aufzugsanlage	CHF	150 - 300
i. Parzellierungsbewilligung (innerhalb eines bestehenden Grundstückes pro betroffene Parzelle)	CHF	200.00
j. Parzellierungsbewilligung (umfangreiche Parzellierung mit zusätzlichen Arbeiten pro betroffene Parzelle)	CHF	400.00

### 3.2.3 Gebühren nach Zeitaufwand

Die nach Zeitaufwand erhobenen Gebühren bemessen sich nach den jeweils gültigen KBOB-Ansätzen (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren), Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren.

### 3.2.4 Schreib- und Zustellgebühren

Der Bauherrschaft und deren Vertretung wird nur je ein baurechtlicher Entscheid zugestellt. Weitere baurechtliche Entscheide für die Reproduktion werden gemäss Gebührentarif der Gemeinde Bubikon verrechnet.

Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 319 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine einmalige Gebühr von CHF 60.00 pro Gesuch.

### 3.2.5 Zeitpunkt der Gebührenerhebung und Zahlungsfristen

Die Erhebung der Gebühren (mit Rechnungsstellung) für gebührenpflichtige Tätigkeiten erfolgt in der Regel mit der Eröffnung des jeweiligen Entscheids. Davon ausgenommen sind Kontrollgebühren, welche vor Baubeginn bzw. vor Rohbauabnahme in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen, jedoch spätestens vor Baufreigabe zu begleichen. Der Zahlungseingang bei der Gemeindekasse ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

Die Gemeinde kann von der Bauherrschaft jederzeit Nachzahlungen verlangen, wenn der einbezahlte Betrag die aufgelaufenen Kosten nicht mehr zu decken vermag.

Bei einem Rückzug des Baugesuchs oder Verzicht auf Ausführung des bewilligten Bauvorhabens werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller bzw. der Bau-

herrschaft die mit der Behandlung des Geschäfts aufgelaufenen Kosten mit Verfügung in Rechnung gestellt.

### 3.2.6 Schuldner

Zahlungspflichtig für alle nach diesem Gebührentarif erhobenen Gebühren ist die Baugesuchstellerin bzw. der Baugesuchssteller (Bauherrschaft) im Zeitpunkt des baurechtlichen Entscheids gemäss Angaben auf dem Baugesuchsformular. Eine allfällige Rechtsnachfolge (z.B. die Erwerberin bzw. der Erwerber eines bewilligten Bauvorhabens) bzw. Nachfolgerin bzw. Nachfolger in der Nutzniessung aus der Baubewilligung, haftet solidarisch für ausstehende Beträge.

### 3.2.7 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben werden grundsätzlich gemäss den nachfolgenden pauschalen Ansätzen berechnet (Gebühr nach m<sup>3</sup>, SIA 416):

Bis 50 m <sup>3</sup> pauschal	CHF	300.00
Über 50 m <sup>3</sup> bis 150 m <sup>3</sup> pauschal	CHF	600.00
Über 150 m <sup>3</sup> bis 250 m <sup>3</sup> pauschal	CHF	900.00
Über 250 m <sup>3</sup> bis 1'000 m <sup>3</sup>	CHF	5.00/m <sup>3</sup>
Über 1'000 m <sup>3</sup> bis 1'500 m <sup>3</sup>	CHF	4.00/m <sup>3</sup>
Über 1'500 m <sup>3</sup> bis 2'000 m <sup>3</sup>	CHF	3.50/m <sup>3</sup>
Über 2'000 m <sup>3</sup> bis 2'500 m <sup>3</sup>	CHF	3.00/m <sup>3</sup>
Über 2'500 m <sup>3</sup> bis 5'000 m <sup>3</sup>	CHF	2.50/m <sup>3</sup>
Über 5'000 m <sup>3</sup>	CHF	2.00/m <sup>3</sup>

Die Maximalgebühr beträgt CHF 20'000.

Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des umbauten Raums nach den Richtlinien und Normen des SIA, Nr. 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, ermittelt. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.

Für Baukontrollen (erste Bauphase bis und mit Stand Rohbau/Aufrichte, zweite Phase bis zur Schlussabnahme einschliesslich Bezug) werden pro Phase zusätzlich je 25 % der Bewilligungsgebühren verrechnet.

### 3.2.8 Anschlussbewilligungen Wasser und Abwasser

Die Gebühren für Anschlussbewilligungen für Wasser und Abwasser werden nach Aufwand erhoben. nach Aufwand  
min. CHF 300.00  
Sie betragen jedoch mindestens CHF 300.00.

### 3.2.9 Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Die Bewilligungsgebühr für Grabarbeiten im öffentlichen Grund wird nach Aufwand erhoben. nach Aufwand  
min. CHF 300.00  
Sie beträgt jedoch mindestens CHF 300.00.

### 3.2.10 Strassenzustandsaufnahmen

Die Zustandsaufnahme von Strassen und Plätzen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. nach Aufwand

### 3.2.11 Amtliche und sonstige Vermessungsgebühren

Die Gebühren für sämtliche amtlichen und sonstigen Vermessungen werden nach Aufwand verrechnet (Aufnahme von Leitungen, Einmessen Baugespann, Absteckungen und Vermessung Schnurgerüst, Schlussvermessung usw.) und der Bauherrschaft oder der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber direkt verrechnet.

Die Arbeiten der Grundbuchvermessung (Nachführung) inkl. die Wiederinstandstellung der Vermarkung sind in den vorstehenden Gebührenansätzen nicht enthalten.

Die Kosten für die Vermarkung und laufende Nachführung richten sich nach der jeweils geltenden kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung sowie den Gebührentarif der Baudirektion des Kantons Zürich.

### 3.2.12 Nachführung Leitungskataster

Aufwendungen für die Nachführung des digitalen Leitungskatasters werden nach Zeitaufwand separat verrechnet.

Für Datenausgaben aus dem kommunalen Leitungskataster wird eine Gebühr erhoben, welche in Art und Höhe den Ansätzen für Datenausgaben von Geodaten entspricht.

Für Einzelbezüge von Plankopien aus dem kommunalen Leitungskataster wird eine Gebühr erhoben, welche in Art und Höhe den Ansätzen für Abgaben von graphischen Produkten der amtlichen Vermessung entspricht.

Die Gebühren gemäss Abs. 2 und 3 werden durch die kantonale Gebührenverordnung für Geodaten (GebVGeoD) bestimmt.

### 3.2.13 Gebühren für besondere Fälle

Für die nachstehend aufgeführten besonderen Fälle werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: 50 % der ordentlichen Gebühr.
- Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 16 und 20 genannten Ansätze erhoben.
- Für die Behandlung von Vorentscheiden, Nutzungsänderungen, kleinere Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss 3.2.7 unverhältnismässig oder nicht festlegbar ist, kommen folgende pauschale Ansätze zur Anwendung:

- Gesuche mit geringen Aufwand	CHF	700.00
- Gesuche mit hohem Aufwand	CHF	2'800.00
- Energetische Sanierungen: höchstens 50 % der ordentlichen Gebühr.

### 3.2.14 Planungen

Die nachfolgenden Arbeiten werden nach Aufwand

in Rechnung gestellt:

- Begleitung Private- und Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren nach Aufwand
- Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach Aufwand
- Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach Aufwand

### 3.2.15 Weitere Gebühren und Drittkosten im Bauwesen

Weitere Gebühren oder Drittkosten externer Spezialisten wie beispielsweise für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben, Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. werden nach Aufwand weiterverrechnet, sofern sie nicht nachfolgend pauschal aufgeführt sind.

- Publikation CHF 80.00
- Anschlagen der Hausnummer CHF 0.00
- Schlüsselrohr mit Montage CHF 750.00
- Schlüsselrohr ohne Montage CHF 450.00

### 3.2.16 Baulicher Zivilschutz

Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren abgegolten:

- Einfamilien-, Zweifamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser (1 - 25 Schutzplätze) CHF 1'500.00
- Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser
  - 25 - 50 Schutzplätze CHF 2'000.00
  - 51 - 100 Schutzplätze CHF 2'500.00
- Grossobjekte (101 - 200 Schutzplätze) CHF 3'500.00
- Schutzraumbefreiungsgesuche und Ersatzabgaben:
  - Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser CHF 350.00
  - Wohn- und Gewerbehäuser CHF 700.00
- Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Zeitaufwand verrechnet.

### 3.2.17 Schutzraumbauten

Die Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (gestützt auf Art. 47 Abs. 4 BZG, Art. 21 Abs. 2 ZSV, § 1 lit. a und § 2 ZSG sowie § 3 und § 27 Abs. 1 kantonale KZV):

Schutzplatz	Ersatzbeitrag pro Schutzplatz	Ersatzabgabe max.
1 - 25 Plätze	CHF 800.00	CHF 20'000.00
26 - 50 Plätze	CHF 600.00	CHF 30'000.00
51 - 100 Plätze	CHF 515.00	CHF 51'500.00
Schutzraumkontrolle		nach Aufwand

### 3.2.18 Wärmetechnische Anlagen und Feuerungskontrolle

Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées (neu oder Ersatz):

- Brennerauswechslung CHF 50.00
- Heizkessel bis 70 kW CHF 150.00
- Heizkessel über 70 kW CHF 250.00
- Cheminée, Cheminéeofen, Kachelofen, Holzherd CHF 250.00

	- Für die Behandlung von Gesuchen für nicht erneuerbare, wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen werden pauschale Bewilligungsgebühren erhoben	CHF 150 - 1'000	
	- Lagerung von Feuerwerk	CHF	250.00
3.2.19	<b>Baulicher Brandschutz</b> Besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, werden im Zeitaufwand gemäss 3.2.3 verrechnet.  Die Kontrolle und Abnahme von Sanitäreanlagen werden im Zeitaufwand gemäss 3.2.3 verrechnet.		
3.2.20	<b>Periodische Brandschutzkontrollen / allg. Feuerpolizei</b> Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Aufwand erhoben.  Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Aufwand erhoben.	nach Aufwand	
3.2.21	<b>Aufzugsanlagen</b> Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen und periodische Kontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.  Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine pauschale Verwaltungsgebühr erhoben.	nach Aufwand	CHF 100.00
3.2.22	<b>Periodische Feuerungskontrolle</b> Für den Administrationsaufwand der Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Holzheizungen beträgt, je eingereichtem Messrapport, die Gebühr	CHF	70.00
	<b>Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 1'000 kW</b> Periodische Kontrollen und Abnahmekontrollen		
	- einstufige Brenner	CHF	110.00
	- zweistufige Brenner	CHF	140.00
	- Atmosphärische Gaskessel	CHF	95.00
	<b>Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</b> Periodische Kontrollen und Abnahmekontrollen		
	- Visuelle Kontrolle	CHF	85.00
	- Emissionskontrolle nach Aufwand (pro Std.)	CHF	105.00
	- Nachkontrolle gemäss Pflichtenheft zusätzlich	CHF	58.00

- Mahngebühren	CHF	30.00
- Rauchgaskontrollen durch privates Servicegewerbe (Kontrollgebühren für Administration und Stichproben)	CHF	58.00

Bei den Gebühren der Rauchgaskontrolle ist bei Ausführung durch den amtlichen Rauchgaskontrolleur die Mehrwertsteuer enthalten.

### 3.3 Gebühren für Einzelbewilligungen

#### 3.3.1 Reklamebewilligung (inkl. Abnahme)<sup>5</sup>

Grundgebühr pro Gesuch	CHF	250.00
jede weitere Reklame am gleichen Standort	CHF	100.00

Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund bis max. 4 Wochen

1 bis 5 Plakate	CHF	30.00
6 bis 10 Plakate	CHF	60.00
Über 10 Plakate	CHF	90.00

Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund von 5 bis max. 12 Wochen

1 bis 5 Plakate	CHF	60.00
6 bis 10 Plakate	CHF	90.00
Über 10 Plakate	CHF	120.00

Temporäre Strassenreklamen auf öffentl. Grund bis max. 4 Wochen

1 bis 5 Plakate	CHF	100.00
6 bis 10 Plakate	CHF	200.00
Über 10 Plakate	CHF	400.00

Temporäre Strassenreklamen auf öffentl. Grund von 5 bis max. 12 Wochen

1 bis 5 Plakate	CHF	120.00
6 bis 10 Plakate	CHF	230.00
Über 10 Plakate	CHF	430.00

Abstimmungs- und Wahlplakate gebührenfrei

Temporäre Strassenreklamen von Bubiker Vereinen bis max. 4 Wochen

1 bis 5 Plakate gebührenfrei

#### 3.3.2 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassengebiet)

Bewilligung, pro Gesuch (z.B. Erdanker)	CHF	450.00
---	-----	--------

#### 3.3.3 Inanspruchnahme Drittgrundstücke (Privateigentum)

Bearbeitungsgebühr, pro Gesuch (z.B. Erdanker)	CHF	750.00
--	-----	--------

#### 3.3.4 Ausnahmbewilligungen (umweltrechtlich)

Für lärmige Arbeiten während der Mittagspause

(12:00 - 13:00 Uhr) CHF 100.00

pro weitere Mittagspause CHF 50.00

<sup>5</sup> Das Gesuchsformular ist auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet

### 3.4 Feuerpolizei

#### 3.4.1 Kontrollen von Fall zu Fall

Kleine, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen		kostenlos
Kleine Veranstaltungen mit normalen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	120.00
Mittelgrosse Veranstaltungen mit normalen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	250.00
Grosse Veranstaltungen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	CHF	960.00

#### 3.4.2 Periodische Kontrollen

Kleinbetriebe mit geringen feuerpolizeilichen Risiken, Restaurants, Kantinen, Discos, Jugendkeller, freistehende Lagerhallen, Scheunen und Tief-/Unterniveaugaragen bis 150 m <sup>2</sup>	CHF	150.00
Mittelgrosse Gewerbebetriebe, Druckereien, Reparaturwerkstätten, Landwirtschaftsbetriebe, Kindergärten, eingeschossige Gebäude mit geringen feuerpolizeilichen Risiken und Tief-/Unterniveaugaragen bis 600 m <sup>2</sup>	CHF	250.00
Schreinereien, Zimmereien, Baugeschäfte, Verkaufsgeschäfte und Tief-/Unterniveaugaragen bis 2'400 m <sup>2</sup>	CHF	350.00
Grossläden, Heime, Mehrzweckhallen, Hotels mit Restaurant, mittelgrosse Büro- und Gewerbehäuser, mittelgrosse Fabrikationsbetriebe, Schulhäuser und Tief-/Unterniveaugaragen ab 2'400 m <sup>2</sup>	CHF	700.00
Einkaufscenter, grosse Industrie-, Gewerbe- und Lagerbetriebe	CHF	1'000.00

#### 3.4.3 Nachkontrollen

Erste Nachkontrolle	CHF	50.00
pro weiteren Kontrollgang	CHF	80.00

### 4. Kommunale Einrichtungen

#### 4.1 Hallenbad

Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege

#### 4.2 Geissbergsaal

Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege

#### 4.3 Singsaal Mittlistberg

Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege

<b>4.4</b>	<b>Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude</b>		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
<b>4.5</b>	<b>Mehrzweckhalle Spycherwis</b>		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
<b>4.6</b>	<b>Singsaal Fosberg</b>		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
<b>4.7</b>	<b>Doppeltturnhalle Wolfhausen</b>		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
<b>4.8</b>	<b>Turnhalle Bergli</b>		
	Gebühren gemäss separatem Reglement der Schulpflege		
<b>4.9</b>	<b>Strandbad Egelsee</b>		
4.9.1	Einzeleintritte		
	Erwachsene	CHF	5.00
	auswärtige Kinder 6 bis 16 Jahre, Invalide, Lernende und Studierende (mit Ausweis)	CHF	3.00
	auswärtige Schulklassen, pro Schüler	CHF	3.00
	Kultur Legi	CHF	2.50
4.9.2	Abonnement für 12 Eintritte (übertragbar)*		
	Erwachsene	CHF	50.00
	auswärtige Kinder 6 bis 16 Jahre, Invalide, Lernende und Studierende (mit Ausweis)	CHF	30.00
	*zuzüglich einmalige Ausstellgebühr CHF 10.00		
4.9.3	Saisonabonnemente (persönlich mit Foto)*		
	Gemeindeeinwohnerinnen bzw. -einwohner	CHF	40.00
	einheimische Schülerinnen bzw. Schüler		gratis
	einheimische Lernende und Studierende	CHF	15.00
	auswärtige Erwachsene	CHF	80.00
	auswärtige Kinder 6 bis 16 Jahre, Invalide, Lernende und Studierende (mit Ausweis)	CHF	30.00
	Bade(s)pass Erwachsene ab 19 Jahren gemäss Tarif Zürioberland-Tourismus	CHF	15.00
	Bade(s)pass Kinder/Jugendliche 6 bis 18 Jahre gemäss Tarif Zürioberland-Tourismus		
	*zuzüglich einmalige Ausstellgebühr CHF 10.00		
4.9.4	Familienkabinen (inkl. Eintritt für 1 Erw.)*		
	Familienkabine Gemeindeeinwohnerinnen bzw. -einwohner	CHF	90.00
	Familienkabine auswärtige Familien	CHF	180.00

\*zuzüglich einmalige Ausstellgebühr CHF 10.00

#### 4.9.5 Weitere Angebote

Liegestuhl-Kästli*	CHF	40.00
Miete Liegestuhl pro Tag	CHF	5.00
Miete Tischtennis-Tisch pro ½ Stunde	CHF	3.00
Miete Sonnenschirm*	CHF	5.00
Miete Badehosen oder Badetuch*	CHF	5.00
Ersatz für verlorene Schüler-Karten	CHF	10.00
Kosten für verlorene Schlüssel	CHF	30.00
Dusche (Warmwasser)	CHF	1.00
E-Bike-Ladestation	CHF	2.00

\*zuzüglich Depot

### 5. Einbürgerungen<sup>6</sup>

#### 5.1 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt

(Einzelpersonen, Ehepaar oder Familie)	CHF	100.00
--	-----	--------

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt (Einzelpersonen, Ehepaar oder Familie)

	CHF	150.00
--	-----	--------

#### 5.2 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber

bis 20 Jahre	gebührenfrei
20 bis 25 Jahre	CHF 250.00
Über 25 Jahr	CHF 500.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei
Ehepaare	CHF 900.00

#### 5.3 Weitere Gebühren

Die Kosten für den Sprachtest, den Grundkenntnistest sind im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens von den Gesuchstellenden selber zu tragen.

#### 5.4 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Die Gebühren bemessen sich pauschal wie folgt:

Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	150.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei	
Sistierung des Einbürgerungsgesuches	gebührenfrei	
Abweisung des Gesuchs	CHF	150.00

<sup>6</sup> Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht

#### 5.4.1 Allgemeines

Bleibt ein Gesuchsteller einer Einladung zum Einbürgerungsgespräch ohne Entschuldigung fern und reagiert auch auf die darauffolgende schriftliche Verwarnung nicht, werden die Einbürgerungsakten unter Verrechnung einer Kanzleigebühr von CHF 150.00 für den entstandenen Aufwand zur Abschreibung an den Kanton retourniert.

### 6. Einwohnerdienste

Die Gebühren werden für jede Person und für jedes Dokument erhoben, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar ist.

#### 6.1 Meldewesen

Anmeldung zur Niederlassung (Erwachsene)	CHF	40.00
Anmeldung zur Niederlassung (Kinder)		gebührenfrei
Anmeldung zum Aufenthalt	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes	CHF	100.00
Abmeldung		gebührenfrei
Umzug innerhalb der Gemeinde		gebührenfrei
Gebühr pro Aufforderung	CHF	30.00
Verfügung infolge Verletzung der Meldepflicht	CHF	200.00

#### 6.2 Ausweise, Bestätigungen und Zeugnisse

Wohnsitzbestätigung (Erwachsene)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung (Kinder)		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung (für SBB oder RAV)		gebührenfrei
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Lebensbestätigung	CHF	30.00
Lebensbestätigung (mitgebrachtes Formular)		gebührenfrei
Anmeldebestätigung		gebührenfrei
Abmeldebestätigung		gebührenfrei
Echtheitsbestätigung von Ausweiskopien	CHF	15.00
Bestätigung der Identifikation auf dem Lernfahrgesuch	CHF	20.00
Bestätigung der Identifikation auf dem Gesuch für Umtausch eines ausländischen Führerausweises	CHF	20.00
Bestätigung der Identifikation für die Schiffsführerprüfung	CHF	20.00

#### 6.3 Diverses

Passfoto (digital)	CHF	15.00
Passfotos (gedruckt)	CHF	20.00
Registrierung Testamentshinterlegung (Todesfallmeldung)	CHF	20.00

#### 6.4 Adressauskünfte

Voraussetzungslose Auskünfte (§ 18 Abs. 1 MERG)	CHF	15.00
Berechtigtes Interesse vorausgesetzt (§ 18 Abs. 2 MERG)	CHF	30.00
Listenauskünfte (§ 19 MERG)		gebührenfrei

#### 6.5 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

#### 6.6 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

### 7. Feuerwehrwesen<sup>7</sup>

**Fehlalarm, pauschal** CHF 1'200.00

#### Allgemeine Feuerwehreinsätze

nach Aufwand gem. GVZ-Weisung «Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen» inkl. Anhänge und Tarifordnungen

#### Hilfeleistung durch Rettungsdienste

verrechnet werden tatsächlich entstandene Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis max. CHF 800.00 an die Hilfeleistungsempfängerin bzw. Hilfeleistungsempfänger.

#### Ausserdienstliche Einsätze der Feuerwehr (AdF)

Stundentarif pro Angehörige bzw. Angehörigen der Feuerwehr CHF 70.00

#### Fahrzeuge

Fahrzeug bis 3,5 t	1. Stunde	CHF	100.00
Fahrzeug bis 3,5 t	Jede weitere Stunde	CHF	50.00
Fahrzeug ab 3,5 t bis 7,5 t	1. Stunde	CHF	150.00
Fahrzeug ab 3,5 t bis 7,5 t	Jede weitere Stunde	CHF	75.00
Fahrzeug ab 7,5 t	1. Stunde	CHF	300.00
Fahrzeug ab 7,5 t	Jede weitere Stunde	CHF	150.00

Die in den Fahrzeugen und Container mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

<sup>7</sup> Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen inkl. Anhänge

### Material und Geräte

Tauchpumpe	1. Stunde	CHF	40.00
	Jede weitere Stunde	CHF	20.00
Wassersauger	1. Stunde	CHF	40.00
	Jede weitere Stunde	CHF	20.00
Verbrauchsmaterial	Beschaffungspreis zuzüglich Entsorgungskosten		

Bienen- und Wespenbekämpfung nach Aufwand ~~CHF 80.00–200.00~~

## 8. Friedhofswesen

### 8.1 Bestattungskosten

Für die Bestattungsdienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben, sofern diese nicht gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeinde übernommen werden:

#### Für Einheimische

Leichenschau	kostenlos
amtliche Publikation	kostenlos
Standardsarg inkl. Einsargen	kostenlos
Kremation	kostenlos
Urne	kostenlos
Leichen- bzw. Urnentransport bis 50 km	kostenlos
Leichen- bzw. Urnentransport ab 50 km	CHF 130.00
Benützung Friedhofgebäude (Aufbahrung inkl. allfälliger Abdankung)	kostenlos
Öffnen und schliessen Erdgrab	kostenlos
Öffnen und schliessen Urnengrab	kostenlos
Öffnen und schliessen Gemeinschaftsgrab	kostenlos
Öffnen und schliessen Urnengrab in bestehendem Grab	kostenlos
Bezeichnung Grab mit Grabkreuz	Selbstkosten
Namensschild Gemeinschaftsgrab	CHF 100.00
Namenseintrag Gemeinschaftsgrab	kostenlos
Grabplatte Urnennische	CHF 250.00
Namenseintrag Grabplatte Urnennische	Selbstkosten
Urnenausgrabung bzw. -umbettung/Exhumierung während Ruhefrist	nach Aufwand
Bestattungsbegleiter (Verkehrsregelung)	CHF 50.00
Grabmalbewilligung	kostenlos

#### Für Auswärtige

Leichenschau	CHF	30.00
amtliche Publikation	CHF	200.00
Lieferung einfacher Sarg inkl. Einsargen	CHF	450.00
Kremation	CHF	500.00
Urne	CHF	100.00
Leichen- bzw. Urnentransport bis 50 km	CHF	90.00

	Leichen- bzw. Urnentransport ab 50 km	CHF	130.00
	Benützung Friedhofgebäude (Aufbahrung inkl. allfälliger Abdankung)	CHF	150.00
	Öffnen und schliessen Erdgrab	CHF	800.00
	Öffnen und schliessen Urnengrab	CHF	200.00
	Öffnen und schliessen Gemeinschaftsgrab	CHF	200.00
	Öffnen und schliessen Urnengrab in bestehendem Grab	CHF	200.00
	Bezeichnung Grab mit Grabkreuz		Selbstkosten
	Namensschild Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00
	Namenseintrag Gemeinschaftsgrab		Selbstkosten
	Grabplatte Urnennische	CHF	250.00
	Namenseintrag Grabplatte Urnennische		Selbstkosten
	Urnenausgrabung bzw. -umbettung/Exhumierung während Ruhefrist		nach Aufwand
	Bestattungsbegleiter (Verkehrsregelung)	CHF	50.00
	Grabmalbewilligung		kostenlos
8.2	Weitere Leistungen / Spezialdienstleistungen		
	Bei Leistungen, welche über den Umfang gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung hinausgehen, werden die daraus entstehenden Mehrkosten verrechnet.		nach Aufwand
	Für spezielle Dienstleistungen des Bestattungsamtes, welche den üblichen Aufwand überschreiten, können Verwaltungsgebühren von CHF 100.00 pro Stunde erhoben werden.	CHF	100.00/h
8.3	Grabplatzgebühren		
	Für Grabplätze werden folgende Gebühren erhoben, sofern diese nicht gemäss Friedhof- und Bestattungsverordnung durch die Gemeinde übernommen werden:		
	Reihengrab Erdbestattung	CHF	1'000.00
	Einzelurnengrab	CHF	500.00
	Urnennische	CHF	1'000.00
	Gemeinschaftsgrab	CHF	300.00
8.4	Familiengräber		
	Für Familiengräber werden folgende Grabplatzgebühren erhoben:		
	Familiengrab-Miete (50-Jahre)	CHF	1'000/m <sup>2</sup>
	Familiengrab-Verlängerung (20-Jahre)	CHF	400/m <sup>2</sup>
8.5	Grabpflegeverträge <sup>8</sup>		
	Erdgrab mit Stein	CHF	5'800.00
	Erdgrab mit Platte	CHF	3'500.00

<sup>8</sup> Werden für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen

Urnengrab mit Stein  
Urnengrab mit Platte

CHF 3'800.00  
CHF 2'700.00

## 9. Finanzen und Steuern

### 9.1 Steueramt

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00
Einbürgerungsbescheinigung	CHF	40.00
Löschung einer Betreibung	CHF	20.00

9.1.1	Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten		
	Kopie der Steuererklärung	CHF	30.00

## 10. Abfallwesen

### 10.1 Abfallentsorgungsbeseitigung

Die Gebühren für die Abfallentsorgungsbeseitigung werden nach den Bestimmungen des Gebührenreglementes zur Abfallverordnung erhoben.

### 10.2 Entsorgung von Tieren und tierischen Nebenprodukten (Kadaverentsorgung)

Die Entsorgung von Haus- und Kleintieren aus nicht gewerblicher Tierhaltung bei der Kadaversammelstelle (KEZO Hinwil) gebührenfrei

Die Entsorgung der nachstehend beschriebenen tierischen Nebenprodukte kann gemäss der Fakturierung der Regionalen Kadaversammelstelle REKAS, Hinwil, in Rechnung gestellt werden: Tarif REKAS

- Entsorgung von Tierkadavern (Klauentiere) aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Bubikon
- Entsorgung von Schlachtabfällen aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Bubikon
- Entsorgung von Grosstierkadavern über 200 kg aus Nicht-Landwirtschaftsbetrieben

## 11. Polizeiwesen

### 11.1 Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent	CHF	250.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	150.00
Verweigerung Patenterteilung	CHF	100.00
Vorläufige Patenterteilung	CHF	50.00

	Festwirtschaftspatent 1. Tag	CHF	50.00
	Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	CHF	25.00
11.1.1	Polizeistundenverlängerung		
	Vorübergehende Ausnahme		
	- Einzeltag	CHF	40.00
	- pro weiteren Folgetag	CHF	20.00
	- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei
11.1.2	Patentabgabe auf gebrannten Wassern <sup>9</sup>		
	Die Patentabgabe auf gebrannten Wassern wird nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.		
<b>11.2</b>	<b>Hundewesen</b>		
	Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (LS 554.5) und der Hundeverordnung (LS 554.51) erhoben. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:		
	Hundeabgabe pro Hund/Jahr (§ 23 Abs. 1 HuG)	CHF	180.00
	Ordentliche Meldung		gebührenfrei
	Verspätete Meldung (§17 Abs. 2 HuV)	CHF	40.00
<b>11.3</b>	<b>Waffenerwerbsscheine<sup>10</sup></b>		
	Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.		
	Ablehnungsverfügung	CHF	50.00
<b>11.4</b>	<b>Feuerwerk<sup>11</sup></b>		
	Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max. Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer	CHF	250.00 nach Aufwand
<b>11.5</b>	<b>Sonntagsverkauf</b>		
	1 - 10 Geschäfte, pro Geschäft	CHF	50.00
	über 10 Geschäfte, pauschal	CHF	500.00
<b>11.6</b>	<b>Lärm</b>		
	Bewilligung für lärmige Arbeiten während der Nacht (19:00 – 07:00 Uhr) und an Sonntagen	CHF	100.00
	pro weitere Nacht/Sonntag	CHF	50.00

<sup>9</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

<sup>10</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

<sup>11</sup> Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist seit dem 1. August 2024 verboten (Polizeiverordnung Art. 7 Ziff. 1). Gemäss Art. 7 Ziff. 2 PoV sind Ausnahmen möglich.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

hat formatiert: Schriftart: (Standard) +Textkörper (Calibri)

### 11.7 Übrige Bewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand	CHF 20.00 bis 500.00
Veranstaltungsbewilligungen nach Aufwand	CHF 50.00 bis 1'000.00
Betriebsbewilligung Spielsalon	CHF 1'500.00

### 11.8 Chilbi / Markt

Die Gebühren werden pro Stand, nicht pro Veranstalter berechnet. Sie sind im Voraus, nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Gebühren verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

<b>Schausteller</b> (je nach Grösse und Attraktivität)	CHF 50.00 bis 1'500.00
--	---------------------------

#### **Festwirtschaften** (mit Sitzgelegenheit)

(Standbewilligung, Sicherheitsabgabe, Müllentsorgung, Infrastruktur, Alkoholausschank) \*

< 40 m <sup>2</sup>	CHF 170.00
> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	CHF 350.00
> 70 m <sup>2</sup>	CHF 450.00

#### **Verpflegungsstände\***

Grundgebühr	CHF 50.00
Platzgebühr je Längenmeter	CHF 20.00

#### **Warenstände\***

Grundgebühr	CHF 20.00
Platzgebühr je Längenmeter	CHF 12.00

#### **Verkaufsstände Dorfmärt und Sonntags-Märt**

Platzgebühr je Längenmeter	CHF 12.00
----------------------------	-----------

(entfällt für Einheimische mit Mietstand am 1. Tag)

#### **Zusätzliche Kosten (optional)**

2m Marktstand	CHF 30.00
3m Marktstand	CHF 40.00
Festbank Garnitur	CHF 5.00/p. Tag

(max. 2 Garnituren/Stand/Platzangebot)

#### **Strom**

Werden direkt mit der Platzgebühr in Rechnung gestellt

Bis 2 kW: pauschal	CHF 7.00
Bis 10 kW: pauschal	CHF 15.00
Über 10 kW: pauschal	CHF 25.00

<b>Kinderflohmärt</b>	gebührenfrei
-----------------------	--------------

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühren (bei Nicht-Teilnahme) besteht nur bis max. 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

### 11.9 Gebühren für Informationstafeln der Gemeinde Bubikon

Es gilt das Benützungsreglement Informationstafeln. Jeder ortsansässige Verein kann **einen** Anlass pro Jahr kostenlos beschriften und aushängen lassen.

Alle weiteren Vereins Aushänge (+ 10 % Bearbeitungspauschale) *	CHF 180.00
Anpassungen an bestehenden Tafeln*	CHF 80.00

Private Anlässe*	CHF	400.00
------------------	-----	--------

## 12. Nutzung öffentlichen Grundes

### 12.1 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>12</sup>

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	6.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	4.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m <sup>2</sup> und Monat	CHF	16.00
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

### 12.2 Langandauernde und intensive Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Gemäss Sondergebrauchsverordnung (SGV)

### 12.3 Tag- und Nachtparkierung

#### 12.3.1 Parkkarten

Monats- und Jahresparkkarten berechtigen zum Parkieren auf den auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätzen der Gemeinde mit Ausnahme der Tiefgarage beim Bahnhof Bubikon.

Monatskarte	CHF	50.00
Jahreskarte	CHF	500.00

#### 12.3.2 Aussenparkplätze Bahnhofareal Bubikon

Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr		
SBB-Vorfahrt bei Kiosk (max. 30 Min.)		gebührenfrei
Stationsweg/Ritterhausstrasse (max. 90 Min.)		
bis 30 Min.		gebührenfrei
bis 60 Min.	CHF	0.50
bis 90 Min.	CHF	1.50

#### 12.3.3 Parkplatz Chilbiplatz Bubikon

Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr

<sup>12</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

	bis 30 Min. ab 31. Minute	gebührenfrei CHF 0.50/Std.
12.3.4	Parkplatz Landstrasse Wolfhausen Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr bis 30 Min. ab 31. Minute	gebührenfrei CHF 0.50/Std.
12.3.5	Parkplatz P + R Nord Bubikon Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 06:00 bis 20:00 Uhr 1. bis 6. Stunde ab 7. Stunde	CHF 0.50/Std. CHF 0.25/Std.
12.3.6	Parkplatz Ritterhaus Bubikon Gebührenpflichtig von Montag bis Freitag 06:00 bis 20:00 Uhr 1. bis 3. Stunde 4. bis 6. Stunde ab 7. Stunde	gebührenfrei CHF 0.50/Std. CHF 0.25/Std.
12.3.7	Parkplatz Sonnenbergweg Wolfhausen Gebührenpflichtig von Montag bis Samstag 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 17:00 Uhr bis 30 Min. ab 31. Minute	gebührenfrei CHF 0.50/Std.
12.3.8	Parkplatz Tiefgarage Bahnhof Bubikon Gebührenpflichtig 24 Stunden/7 Tagen bis 1 Stunde bis 2 Stunden bis 3 Stunden bis 4 Stunden bis 5 Stunden bis 6 Stunden bis 7 Stunden bis 8 Stunden bis 9 Stunden bis 10 Stunden bis 11 Stunden bis 12 Stunden/Tag	CHF 1.00 CHF 2.00 CHF 3.00 CHF 4.00 CHF 4.50 CHF 5.00 CHF 5.50 CHF 6.00 CHF 6.50 CHF 7.00 CHF 7.50 CHF 8.00

## 13. Schulwesen

### 13.1 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Schulzeugnisduplikat aus Archiv (gesamte Primarstufe)	CHF	100.00
Schulzeugnisduplikat aus Archiv (gesamte Sekundarstufe)	CHF	100.00
Kopieren von Zeugnisblättern (pauschal)	CHF	50.00
Klassenliste aus Archiv	CHF	100.00
Ausdruck Zeugniskopien aus EDV-Programm der Schuleinheiten (pro Semester)	CHF	15.00
Schulbesuchsbestätigung ehemalige Schülerinnen und Schüler	CHF	50.00
Schulbesuchsbestätigung aktuelle Schülerinnen und Schüler		gebührenfrei

### 13.2 Elternbeiträge

Gymivorbereitungskurse inkl. Lehrmittel	CHF	50.00
Freifächer pro Semester	CHF	75.00
Wintersportlager Primarschulen <sup>13</sup> :		
<del>1. Kind</del>	<del>CHF</del>	<del>450.00</del>
<del>2. Kind</del>	<del>CHF</del>	<del>400.00</del>
<del>3. Kind</del>	<del>CHF</del>	<del>360.00</del>
<del>Wintersportlager Sekundarschule (kein Geschwisterrabatt)</del>	<del>CHF</del>	<del>450.00</del>

### 13.3 Schul- und Gemeindebibliothek

Jahresabonnement Erwachsene/Familien	CHF	40.00
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr		gebührenfrei
Einzelausleihe pro Medium exkl. E-Books (ohne Jahresabo)	CHF	5.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	3.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	8.00

### 13.4 Schul- und ausserfamiliäre Betreuung im Vorschulalter

Es gelten die Bestimmungen und Tarife gemäss dem Elternbeitragsreglement (EBR)<sup>14</sup>

### 13.5 Ausserfamiliäre Betreuung im Vorschulalter

Es gelten die Tarife gemäss den Vereinbarungen der Gemeinde Bubikon mit den Anbietern der Betreuungsleistungen.

<sup>13</sup> Die Schulpflege erlässt dazu ein eigenes Reglement

<sup>14</sup> Kibe-Verordnung

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri, 9 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri, 9 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri, 9 Pt., Deutsch (Deutschland)

**14. Rechtspflege**

**14.1 Wiedererwägungsgesuche**

Für Wiedererwägungsgesuche werden max. CHF 750.00 Gebühren erhoben.

**14.2 Neubeurteilungen**

Für Neubeurteilungen werden pauschal CHF 100.00 Gebühren erhoben.

**14.3 Friedensrichter**

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

**14.4 Gemeindeammannwesen**

Für die Gebühren des Gemeindeammannamtes gilt die Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. August 2018 (GebV GA).

**14.5 Betreuungswesen**

Die Gebühren im Betreuungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

Die vorstehende Teilrevision des Gebührentarifs wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Juli 2024 genehmigt. Er tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. September 2024 in Kraft.

hat formatiert: Hervorheben

Bubikon, 10. Juli 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber: